

## **X. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_ . 11 . 2024 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444, 446) folgende X. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

### Artikel I

In § 15 wird Absatz 7 aufgehoben.

### Artikel II

Diese X. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende X. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_ .11.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den \_\_\_\_ .11.2024

Frank Helmenstein, Bürgermeister